

22. Deutscher Familiengerichtstag

28. Juni – 1. Juli 2017

AK Nr.: 6
Thema: **Betriebl. Altersversorgung – Ausgleich, wirtschaftl. Ergebnis**
Leitung: *Richter am OLG Dr. Johannes Norpoth, Hamm & Rentenberater Arndt Voucko-Glockner, Karlsruhe*

Arbeitskreisergebnis

1. Teilung von Anrechten im Leistungsbezug auf Kapitalbasis und sonstige positive/negative Wertveränderungen zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich

Thesen:

- a) Der Ehezeitanteil wird auf das Ehezeitende bemessen und berechnet (für die §§ 17, 18, 27 VersAusglG . . .). Der ausgleichsberechtigten Person soll der hälftige Ehezeitanteil, bewertet zu einem entscheidungsnahen Stichtag, zustehen.
- b) Der Tenor der Entscheidung kann wie folgt lauten:

„Zu Lasten der Versorgung des (Pflichtigen) in Höhe von monatlich 500,- € zum Ehezeitende (oder: X Fondsanteilen/Steigerungszahlen). . .“

- Bei interner Teilung: „. . . wird für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe von 100.000,- €/ y Fondsanteile/z Steigerungszahlen, bezogen auf den aktuellen Bewertungsstichtag, übertragen.“
- Bei externer Teilung: „. . . wird für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe von 100.000,- €, bezogen auf den aktuellen Bewertungsstichtag, bei dem Zielversorgungsträger begründet. Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person muss diesen Betrag an den Zielversorgungsträger zahlen.“

Dafür:	23
Dagegen:	6
Enthaltungen:	9

2. Berücksichtigung der Hinterbliebenenversorgung

These: Bei der Wertermittlung eines betrieblichen Anrechts ist der Wert der Hinterbliebenenversorgung stets bewertungsrelevant, auch dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person als Hinterbliebene namentlich benannt ist.

Dafür:	35
Dagegen:	1
Enthaltungen:	2

3 . Saldierung im Wertausgleich nach der Scheidung

Thesen:

Wird ein Antrag gem. §§ 20, 25 VersAusglG gestellt, sind von Amts wegen **alle** weiteren, beiderseitig schuldrechtlich auszugleichenden **Anrechte zu ermitteln**.

Das Problem unterschiedlicher Fälligkeiten oder einer Verrechnung bei den §§ 20, 25 wird durch Anwendung des § 27 VersAusglG gelöst.

Dafür:	26
Dagegen:	1
Enthaltungen:	10

4. § 11 VersAusglG – Alternativen zur gerichtlichen Kontrolle?

These: Es wird angeregt, dass die gesetzliche Auskunftspflicht der Versorgungsträger auf Parameter erstreckt wird, die dem Familiengericht eine computerunterstützte, einfache Überprüfung auf Angemessenheit ermöglichen.

Dafür:	31
Dagegen:	5
Enthaltungen:	5

5. § 51 VersAusglG – Bewertungsstichtag

Thesen:

a) Im Abänderungsverfahren ist der Wert sämtlicher Anrechte aufgrund gesetzlich angeordneter Rückwirkung so zu teilen, wie er sich im Abänderungszeitpunkt (§ 52 I VersAusglG, § 226 IV FamFG) darstellt. Eine weitere Aktualisierung auf den Stichtag der Rechtskraft der Entscheidung verstieße gegen das Rückwirkungsgebot.

b) Es wird angeregt, dass der Gesetzgeber das Erfordernis einer Berechnung der Werte (auch) auf das Ehezeitende beseitigt und dafür sorgt, dass die §§ 17, 18 VersAusglG zur Vereinfachung auf die auf den Abänderungsstichtag aktualisierten Anrechte angewendet werden.

Ergebnisoffene Diskussion, keine Abstimmung

6. Vergessene, verheimlichte, übersehene Anrechte

Thesen:

a) Die gesetzliche Bestimmung des § 20 VersAusglG sollte bezüglich der **vergessenen und verschwiegenen** Anrechte erweitert werden, damit ein schuldrechtlicher Ausgleich noch erfolgen kann, nicht für übersehene Anrechte (Ausnahme Altverfahren, hier alles).

b) Zur Vermeidung einer nicht kontrollierbaren Abrede beider Ehegatten zu vergessenen/verschwiegenen Anrechten soll die Regelung des § 25 II VersAusglG ähnlich einer Vereinbarung gem. § 6 hierbei weiterhin gelten.

Dafür:	36
Dagegen:	1
Enthaltungen:	5

Brühl, den 29.6.2017

Arndt Voucko-Glockner

Dr. Johannes Norpoth